



Fachbereich EU 6

Rechtsfragen zu Handlungen von Drittstaaten im Kontext der US-amerikanischen Militäroperation Epic Fury

Rechtsfragen zu Handlungen von Drittstaaten im Kontext der US-amerikanischen Militäroperation Epic Fury

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 030/26
Abschluss der Arbeit: 19. März 2026 (gleichzeitig auch letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Unterstützungshandlungen für amerikanische Militärschläge	5
2.1.	Unterstützungshandlungen im Lichte des <i>ius ad bellum</i>	6
2.2.	Unterstützungshandlungen im Lichte des Rechts der Staatenverantwortlichkeit	9

1. Einleitung

Die jüngste Eskalation in dem Konflikt zwischen dem Iran, Israel und den USA begann am Morgen des 28. Februar 2026. Israel und die USA griffen in den sogenannten Operationen „Roaring Lion“ und „Epic Fury“¹ Ziele in zahlreichen iranischen Städten an. Im Fokus standen israelischen Angaben zufolge militärische Ziele wie Raketenabschussvorrichtungen und die Eliminierung der iranischen Führung.² In den ersten Tagen nach Kriegsbeginn meldeten die USA nahezu 2.000 Angriffe auf Ziele im Iran, während Israel von über 1.500 Einsätzen sprach.

Deutschland positionierte sich in diesem Konflikt eng abgestimmt mit Frankreich und Großbritannien, verurteilte die iranischen Gegenangriffe auf Staaten in der Region und forderte Iran auf, seine Militärschläge einzustellen.³ Bundeskanzler Friedrich Merz sprach gemeinsam mit Präsident Emmanuel Macron und Premierminister Keir Starmer von „wahllosen und unverhältnismäßigen“ Angriffen Irans, die enge Verbündete bedrohten, und betonte zugleich, Berlin behalte sich „militärische Defensivmaßnahmen“ vor.⁴ In Regierungskreisen hieß es diesbezüglich, dass dies die Abwehr von Angriffen auf eigenes oder verbündetes Personal einschließe.⁵ Jedoch deutete der britische Premierminister Keir Starmer auch an, dass die Angriffe auf den Iran unrechtmäßig sein könnten⁶ und war wohl deswegen zurückhaltend hinsichtlich der Nutzung britischer Militärbasen in der Region für Angriffe auf den Iran. Er erlaubte ihre Benutzung lediglich für defensive Zwecke zum Schutz von Iran angegriffenen Staaten, die zuvor nicht in den Krieg involviert waren. Zum Schutz dieser Länder setzt das Vereinigte Königreich auch militärische Mittel ein, die Drohnen oder Raketen abfangen.⁷ Außenminister Wadepful erläuterte, dass Deutschland keine eigenen Militärbasen oder militärische Mittel dort habe und sich nicht an den britischen Unterstützungsaktionen beteiligen werde.⁸ Deutschland sei jedoch bereit, Defensivmaßnahmen zum Schutz der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten durchzuführen. Eine Beteiligung an der Sicherung der Straße von Hormus während andauernder Kampfhandlungen lehnte Bundeskanzler Merz hingegen ab.⁹ Spanien verurteilte die Militäraktionen der USA und Israels gegen

1 Dotzauer, [Brüllender Löwe, epischer Zorn](#), Tagesspiegel, 3. März 2026.

2 Tagesschau, [Was über den Angriff auf Iran bekannt ist](#), 28. Februar 2026.

3 [E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region](#), 1. März 2026; vgl. auch Tagesschau, [Merz, Macron und Starmer verurteilen Irans Reaktion](#), 28. Februar 2026.

4 [E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region](#), 1. März 2026.

5 ZDF Heute, [Berlin, Paris, London: "Militärische Defensivmaßnahmen" möglich](#), 2. März 2026.

6 The Standard, ['I won't commit UK military to unlawful action,' says Starmer hitting back at Trump on Iran air strikes](#), 2. März 2026.

7 The Standard, ['I won't commit UK military to unlawful action,' says Starmer hitting back at Trump on Iran air strikes](#), 2. März 2026; Prime Minister's Office, Press release, [Summary of the UK Government legal position: The legality of defensive action in respect of Iranian regional attacks](#), 1. März 2026.

8 Deutschlandfunk, [Außenminister Wadepful - "Iran ist eine erhebliche Gefahr für Deutschland und Europa"](#), 2. März 2023, 6:37.

9 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 64. Sitzung, Plenarprotokoll 21/64, 18. März 2026, S. 7665.

Iran, da sie die internationale Ordnung unsicherer mache, und untersagte den USA die Nutzung der gemeinsam betriebenen Militärbasen in Spanien für Angriffe auf Iran.¹⁰

Verschiedenen Medienberichten sowie Aussagen des US-Präsidenten Donald Trump zufolge werden die US-Militärbasen in Rammstein und Spangdahlem für die US-amerikanischen Angriffe auf den Iran genutzt.¹¹ Am 9. März 2026 sagte der Sprecher der Bundesregierung Kornelius, dass die Nutzung der US-Militärbasen nicht eingeschränkt werde. Die Nutzung unterliege rechtlichen Verabredungen bzw. Verträgen, die völkerrechtlichen Bestand hätten.¹²

Vor diesem Hintergrund wurde der Fachbereich EU 6 mit der Frage befasst, wie Deutschlands Reaktionen völkerrechtlich einzuordnen sind.

2. Unterstützungshandlungen für amerikanische Militärschläge

Nach herrschender Ansicht stellen die US-amerikanischen (und israelischen) Angriffe einen völkerrechtswidrigen Verstoß gegen das in Art. 2 Abs. 4 VN-Charta niedergelegte Gewaltverbot dar, da sie weder vom Recht der Selbstverteidigung gedeckt sind noch vom VN-Sicherheitsrat gem. Art. 42 VN-Charta autorisiert wurden.¹³ Damit stellt sich die Frage, wie potenzielle Unterstützungshandlungen von Drittstaaten zugunsten der USA sowie Deutschlands Reaktionen vor dem Hintergrund des in Art. 2 Abs. 4 VN-Charta kodifizierten Gewaltverbots (siehe dazu Ziff. 2.1.) und des Rechts der Staatenverantwortlichkeit (siehe dazu Ziff. 2.2.) völkerrechtlich einzuordnen sind.

10 The Guardian, [Spain denies US permission to use jointly operated bases to attack Iran](#), 2. März 2026.

11 Grosse, [Was Deutschland zu Amerikas Krieg in Iran beiträgt](#), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. März 2025; Maier, [Angriffe auf US-Stützpunkte: Hat der Iran bereits Ramstein im Visier?](#), Berliner Zeitung, 4. März 2026; Fürstenau, Völkerrecht: [Ramstein-Urteil ohne Gewicht für Iran-Krieg?](#), DW, 7. März 2026; Ismar, Zweifel an Rammstein, Süddeutsche Zeitung, 16. März 2026.

12 [Erklärungen des Auswärtigen Amtes in der Regierungspressekonferenz vom 09.03.2026](#).

13 Siehe z. B.: Milanovic, The American-Israeli Strikes on Iran are (Again) Manifestly Illegal, [EJIL! Talk](#), 28. Februar 2026; Haque, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; vgl. auch: VN, Iran: UN experts call for de-escalation and accountability, 4. März 2026; Steinhauer, [Der Iran-Krieg und das Völkerrecht](#), Deutschlandfunk, 4. März 2026; Dannebaum/Hamilton, Aggression, Plain and Simple: A Response to Shany and Cohen on the Attack on Iran, [Just Security](#), 9. März 2026; [Stellungnahme zur deutschen Außenpolitik im Zuge der Angriffe der USA und Israels auf den Iran](#), Verfassungsblog v. 17. März 2026; unklar: Shany/Cohen, The International Community at a Crossroads Over Iran: The reawakening of “illegal but legitimate” or the “law of self-preservation”?, [Just Security](#), 6. März 2026; wohl a. A.: Hein (Interview mit Matthias Herdegen), „[Völkerrecht muss sich an reale Bedrohungen anpassen](#)“, Focus+, 7. März 2026; Friehe, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.

2.1. Unterstützungshandlungen im Lichte des *ius ad bellum*

Das *ius ad bellum* regelt die Ausnahmetatbestände, unter denen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bewaffneter militärischer Gewalt greifen dürfen.¹⁴ Da **Deutschland** sich nicht aktiv an den Militärschlägen der USA und Israels gegen den Iran beteiligt, ist ein Verstoß gegen das Gewaltverbot aufgrund direkter Gewaltanwendung fernliegend. In Betracht käme jedoch potenziell ein Verstoß gegen das Gewaltverbot aufgrund indirekter Gewaltanwendung. Zu dem diesbezüglichen Rechtsrahmen wird auf die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste vom 21. Juni 2023 verwiesen.¹⁵ In der Arbeit wird – im Kontext der Leistung militärischer Unterstützung Deutschlands für die Ukraine – dargelegt, dass es keine abschließende verbindliche Definition zur (indirekten) Gewaltanwendung durch einen Staat gibt.¹⁶ Häufig wird der Gewaltbegriff unter Bezugnahme auf die Aggressionsdefinition in der sog. „Friendly Relations Declaration“ der VN-Generalversammlung konkretisiert.¹⁷ Gem. Art. 3 (f) dieser Resolution liegt eine Aggression auch dann vor, wenn ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, es zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.¹⁸ US-Militärbasen sind kein US-Territorium, sondern gehören zum Hoheitsgebiet des Gaststaates¹⁹ und somit dürfte diese Definition auch auf Sachverhalte auf ausländischen Militärbasen anwendbar sein. Je nach den konkreten Umständen könnte sie somit auch für Deutschlands Verhalten von Relevanz sein.

Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen das Selbstverteidigungsrecht i. S. d. Art. 51 VN-Charta des angegriffenen Staates ausgelöst wird. Dafür ist das Vorliegen eines gegenwärtigen und rechtswidrigen bewaffneten Angriffs erforderlich.²⁰ Die Definition des bewaffneten Angriffs („armed attack“) ist jedoch enger als die vorgenannte Aggressionsdefinition.²¹ Insbesondere aufgrund dieser Unterschiede ist nicht abschließend geklärt, ob bei der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 3 (f) der Friendly Relations Declaration auch das Selbstverteidigungsrecht

-
- 14 Die Frage danach, wann ein Staat eine Konfliktpartei wird ist dem *ius in bello* zuzuordnen, ist von der Frage nach der Gewaltanwendung, die das *ius ad bellum* betrifft, zu trennen, siehe weiterführend: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 15 ff. Zu möglichen grundrechtlichen Schutzpflichten Deutschlands siehe: BverfG, Urteil vom 15. Juli 2025, 2 BvR 508/21, Rn. 81.
- 15 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023.
- 16 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 26.
- 17 *Heintschel v. Heinegg* in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 55 Rn. 20.
- 18 UN GA, [Res. 3314 \(XXIX\)](#), 14. Dezember 1974.
- 19 US Department of State, Frequently [Asked Questions about Life Event Records](#), zuletzt aktualisiert am 5. Februar 2025.
- 20 *Von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1091.
- 21 *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 108, vgl. auch 1092; *Aust*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 24.

des angegriffenen Staates gegenüber dem Staat, der sein Territorium zur Verfügung stellt, ausgelöst werden kann.²² Teilweise wird insoweit lediglich festgestellt, dass es möglich sei, dass in diesen Fällen das Recht auf Selbstverteidigung ausgelöst werde.²³ Einer anderen Ansicht zufolge soll das Recht auf Selbstverteidigung des angegriffenen Staats in diesem Fall nicht ausgelöst werden. Diesbezüglich argumentiert *Henderson* (Universität Sussex):

„[...] while the acts that are included in Article 3 of the Definition as those which qualify as aggression include ‘[t]he action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State, **this would not be sufficient in and of itself to give rise to an armed attack for the purposes of the right of self-defense.**”²⁴

Speziell in Bezug auf den Krieg zwischen den USA, Israel und Iran wird unter Bezugnahme auf die Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung die Frage diskutiert, ob die iranischen Angriffe auf US-Militärbasen vom Recht auf Selbstverteidigung gedeckt sind. *Haque* (Rutgers Law School) vertritt die Ansicht, dass ein solches Selbstverteidigungsrecht Irans möglicherweise bestehen könnte:

„Iran’s strikes inside the Gulf States also appear to violate the UN Charter. The Gulf States have not attacked Iran, and they insist that no attacks against Iran have originated from U.S. bases on their territory. Under international law, a State commits aggression when it allows its territory to be used by another State to perpetrate an act of aggression against a third State, and such allowance **might justify the use of defensive force on its territory.** But it appears that the Gulf States had not allowed their territory to be used in this way, so Iran cannot use defensive force on their territory.”²⁵

Sari (University of Exeter) scheint die Ansicht zu vertreten, dass ein solches Selbstverteidigungsrecht bestehen würde, sollte Iran von den US-Militärbasen in den Golfstaaten angegriffen worden sein:

„The fact that these U.S. bases and military assets are located in third countries across the Gulf region does not render the Iranian attacks upon them an unlawful use of force directed against the territorial integrity and political independence of those third countries. [...] a State that allows its territory to be used by another State for perpetrating an act of

22 Vgl. *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1092; *Aust*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 53; *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; *Henderson*, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 108 f.; *Nussberger/Fischer*, Justifying Self-defense against Assisting States: Conceptualizing Legal Consequences of Inter-State Assistance, [EJIL: Talk!](#), 23. Mai 2019; *Sari*, The United Kingdom’s Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026.

23 *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; wohl auch: *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1092.

24 *Henderson*, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 108 f. [Hervorhebungen durch den Verf.].

25 *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026 [Hervorhebungen durch den Verf.].

aggression is thereby committing an act of aggression itself. **Gulf countries that have placed their territory at the disposal of the United States for conducting an armed attack against Iran have therefore opened themselves up to measures of lawful self-defense by Iran directed against U.S. assets used in that ongoing armed attack**, either on the basis that the use of force against U.S. assets located on their territory is necessary under the right of self-defense, and thus constitutes an exception to the prohibition to use of force in Article 2(4) of the Charter, or on the basis that lawful self-defense is a circumstance precluding the wrongfulness of the infringement of their sovereignty and territorial inviolability. Moreover, should the support that these Gulf States provide to the United States amount to an armed attack in its own right, this would grant Iran the right to engage in acts of self-defense against them directly.²⁶

Kolter und *Kring* vertreten insoweit eine engere Ansicht:

„Der Umfang, in dem Iran die Golfstaaten angreift, ist völkerrechtswidrig. Es handelt sich um Angriffe auf Drittstaaten, auch wenn sie den Militärstützpunkten einer Kriegspartei gelten. Dies ist nur dann kein Verstoß gegen das Gewaltverbot und die Souveränität des Drittstaats, wenn der jeweilige Stützpunkt bei den völkerrechtswidrigen Angriffen genutzt wird und der Drittstaat dies geschehen lässt, wobei nicht vollständig geklärt ist, was alles als Nutzung bzw. Einbezug zählt. Angriffe auf den Drittstaat selbst bleiben aber in jedem Fall unzulässig, wenn dieser sich nicht aktiv am Krieg beteiligt.“²⁷

Je nach den konkreten Umständen könnte dieser Diskussionsstand auch für Deutschlands Verhalten relevant sein.

Hinsichtlich der ankündigten möglichen Defensivmaßnahmen von Deutschland, Großbritannien und Frankreich (siehe oben Ziff. 1.) bleibt festzuhalten, dass jedem Land grundsätzlich ein Selbstverteidigungsrecht zusteht. Ein solches besteht auch für die Verteidigung von militärischem Personal im Ausland.²⁸ Im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung ist es Staaten zudem erlaubt, völkerrechtswidrig angegriffene Staaten gegen den angreifenden Staat unterstützen.²⁹ Auch die Entscheidung Großbritanniens, seine Militärbasen für Defensivmaßnahmen im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Gunsten der von Iran (wohl) völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten³⁰ den USA zur Verfügung zu stellen, wird von *Milanovic* als völkerrechtskonform bewertet. Jedoch bleiben Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit. Schließlich scheint

26 *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026 [Hervorhebungen durch den Verf.].

27 *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026.

28 *Tams*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 91.

29 *Aust*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 74.

30 Vgl. *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2024; *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026.

es unwahrscheinlich, dass die USA zwischen offensiven und defensiven Militärschlägen differenzieren.³¹

2.2. Unterstützungshandlungen im Lichte des Rechts der Staatenverantwortlichkeit

Völkergewohnheitsrechtlich ist anerkannt, dass Staaten für ihr völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Völkerrechtsobjekten – in der Regel anderen Staaten – einstehen müssen.³² Während dieser Grundsatz unbestritten ist, sind zahlreiche Details ungeklärt. Auf Grundlage der von der Völkerrechtskommission (ILC) im Jahre 2001 angenommenen und von der VN-Generalversammlung (Resolution 56/83) zur Kenntnis genommenen **Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts**³³ (folgend: ILC-Artikelentwürfe) sollte ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden; bislang kam jedoch kein entsprechender Vertrag zu Stande. Allerdings handelt es sich bei vielen Regelungen der ILC-Artikelentwürfe mittlerweile um Gewohnheitsrecht.³⁴

Gem. Art. 1 bis 3 der ILC-Artikelentwürfe sind Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich. Die Art. 4 ff. der ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit der Zurechnung des Verhaltens Einzelner zum Staat. Art. 16 der ILC-Artikelentwürfe beschäftigt sich mit der Hilfe oder Unterstützung eines Staates bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns durch einen anderen Staat. In den Art. 20 ff. der ILC-Artikelentwürfe werden Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, aufgelistet. Die Art. 28 ff. ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit den rechtlichen Folgen völkerrechtswidrigen Handelns.³⁵ Völkergewohnheitsrechtlich und auch in der Rechtsprechung des IGH ist anerkannt, dass sowohl die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens als auch deren Wiedergutmachung (vgl. Art. 34 ff. ILC-Artikelentwürfe) rechtliche Folgen von völkerrechtswidrigem Handeln darstellen.³⁶ Letztere kann Naturalrestitution (sprich: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Schadensersatz und Genugtuung (z. B. in der Form eines Anerkenntnisses des völkerrechtswidrigen Handelns) umfassen.³⁷

31 *Milanovic*, The Legality of the UK Interception of Iranian Missiles and Permitting a Limited US Use of British Bases, [EJIL: Talk!](#), 2. März 2026; zweifelnd: *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026.

32 Vgl. hierzu bereits: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Wiederaufbau Gazas durch Israel und seine Unterstützerstaaten im Lichte völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit, [WD 2 - 3000 - 070/25](#), 26. November 2025. S. auch *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 56 f.

33 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001.

34 Georgetown Law, [Customary Law on State Responsibility](#). Bezüglich der Frage, bei welchen Artikeln es sich um Gewohnheitsrecht handelt und welche Artikel lediglich als *Soft Law* einzustufen sind, besteht jedoch Uneinigkeit (vgl. *Guillaume*, in: Crawford et al. (Hrsg.): *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 188).

35 Dazu weiterführend: United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 87 ff.

36 *Shaw*, *International Law*, 9. Aufl. 2021, S. 696 f.

37 *Crawford*, *State Responsibility, The General Part*, 2013, S. 507.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich in der Arbeit vom 11. September 2019 mit der **Frage der Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt aufgrund der Gestattung der Nutzung ausländischer Militärbasen in Deutschland** auseinandergesetzt.³⁸ Hinsichtlich des Beihilfetatbestands wird dargelegt, dass nach Art. 16 ILC-Artikelentwürfe ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, dafür völkerrechtlich verantwortlich ist,

- „a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.“³⁹

Eine völkerrechtliche **Verantwortlichkeit von Drittstaaten wie Deutschland** (z. B. aufgrund der Erlaubnis an die USA, ihre Militärbasen auf deutschem Gebiet für Angriffe auf den Iran zu nutzen) könnte sich also nur dann ergeben, wenn im konkreten Fall eine **völkerrechtswidrige Handlung der USA vorläge** („Haupttat“). Diese könnte in der Form des Angriffs auf den Iran der Fall sein. Zudem müsste die Unterstützung das **völkerrechtswidrige Verhalten tatsächlich unterstützen oder begünstigen** haben. Unerlässlich für die Begehung der Haupttat müssen Unterstützungshandlungen hingegen nicht sein; es reicht aus, wenn die Unterstützungshandlung wesentlich zur Haupttat beigetragen hat.⁴⁰ Ferner wäre für das Vorliegen einer völkerrechtlich relevanten Beihilfe entscheidend, dass der unterstützende Staat **Kenntnis von der völkerrechtswidrigen Militäroperation** (hier der USA) hatte. Eine fahrlässige Unkenntnis würde hingegen nicht ausreichen.⁴¹

Zur Überlassung von eigenem Territorium an einen anderen Staat für einen bewaffneten Angriff gegen einen Drittstaat heißt es in der Kommentierung der ILC zu Art. 16 ILC-Artikelentwürfe:

„**The obligation not to use force may also be breached by an assisting State through permitting the use of its territory by another State to carry out an armed attack against a third State.** An example is provided by a statement made by the Government of the Federal Republic of Germany in response to an allegation that **Germany had participated in an armed attack by allowing United States military aircraft to use airfields in its territory** in connection with the United States intervention in Lebanon. While denying that the measures taken by the United States and the United Kingdom in the Near East constituted intervention, the **Federal Republic of Germany nevertheless seems to have accepted that the act of a State in placing its own territory at the disposal of another State in order to**

38 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Folgen der Gestattung der Nutzung militärischer Anlagen durch NATO-Mitglieder in Deutschland, [WD 2 - 3000 - 093/19](#), 11. September 2019.

39 Art. 16, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 200-

40 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 5.

41 Lanovoy, [Complicity](#), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2015, Rn. 21 f.; United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 4.

facilitate the commission of an unlawful use of force by that other State was itself an internationally wrongful act.⁴²

In Bezug auf Belarus' (mutmaßliche) Gestattung, sein Staatsgebiet für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu nutzen, führten die Wissenschaftlichen Dienste im Jahr 2023 aus:

„Das bloße ‚Zur-Verfügung-Stellen‘ belarussischen Staatsgebietes für russische Angriffshandlungen gegen die Ukraine begründet nicht nur die belarussische Beihilfe zur russischen Aggression, sondern stellt gem. Art. 3 lit. (f) der VN-Aggressionsdefinition selbst eine Angriffshandlung dar.“⁴³

Vor diesem Hintergrund erscheint es – vorbehaltlich der konkreten Umstände der Nutzung – jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Deutschland hinsichtlich der (potenziellen) Gestattung der Nutzung der US-Militärbasen den Beihilfetatbestand des Art. 16 ILC-Artikelentwürfe erfüllen könnte.

Zu den **Rechtsfolgen des die Staatenverantwortlichkeit auslösenden Verhaltens** haben die Wissenschaftlichen Dienste im Zusammenhang mit der – mutmaßlich auf den vorliegenden Fall übertragbaren – Situation der Nutzung der Satelliten-Relaisstation in Ramstein für Drohnenangriffe ausgeführt:

„Ist die Staatenverantwortlichkeit ausgelöst, so sind deren Rechtsfolgen im Einzelnen zu ermitteln. Grundsätzlich ist der unterstützende/helfende Staat nur so weit verantwortlich, wie sich sein (nachrangiger) Beitrag in der Völkerrechtsverletzung niedergeschlagen hat, d.h. Schadensersatzpflichten bestehen daher nur so weit die Unterstützung zum Schaden beigetragen hat. Wäre es auch ohne seinen Beitrag zu der Völkerrechtsverletzung gekommen, erstreckt sich die Verantwortlichkeit nicht auf die Verletzungsfolgen in ihrer Gesamtheit. Der helfende/unterstützende Staat bleibt nach wie vor nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich, nicht für das des hauptsächlich handelnden Staats.“

Nach Art. 30 der ILC-Artikelentwürfe besteht zunächst eine Pflicht zur Einstellung und Nichtwiederholung der Völkerrechtsverletzung. Der für das völkerrechtswidrige Handeln nachrangig mitverantwortliche Staat unterliegt danach der Verpflichtung, sein unterstützendes Handeln einzustellen. [...] Zu beachten wäre [...] des Weiteren Art. 32 der ILC-Artikelentwürfe, wonach ein Staat sich im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit nicht darauf berufen kann, dass seine innerstaatlichen Vorschriften die Nichteinhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen rechtfertigen würden. Im vorliegenden Zusammenhang wäre Art. 32 dahingehend zu verstehen, dass Deutschland sich zur Rechtfertigung seiner Unterstützung nicht auf den Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954, die Vereinbarung vom 25. September 1990 zum Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik,

42 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66 f, Rn. 8 [Hervorhebungen durch Verf.]; vgl. auch *Dörr* in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2024, § 30 Rn. 30.

43 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, *Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?*, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 27.

das NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie das Zusatzabkommens [sic] zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 berufen könnte. [...]

Wird Deutschlands Staatenverantwortlichkeit im vorliegenden Zusammenhang bejaht, so kommen unter den Formen der Wiedergutmachung nach Art. 34 der ILC-Artikelentwürfe insbesondere finanzieller Schadensersatz (Art. 36 der ILC-Artikelentwürfe) und Genugtuung (Art. 37 der ILC-Artikelentwürfe) in Betracht. Die Genugtuung kann gem. Art. 37 Abs. 2 der ILC-Artikelentwürfe ‚in einer Anerkennung der Verletzung, einer Erklärung des Bedauerns, einer formalen Entschuldigung oder in einer anderen angemessenen Vorgehensweise bestehen‘.⁴⁴

* * *

44 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Folgen der Gestattung der Nutzung militärischer Anlagen durch NATO-Mitglieder in Deutschland, [WD 2 - 3000 - 093/19](#), 11. September 2019, S. 11 f.